

Antworten der BayernSPD auf die Wahlprüfsteine von Mehr Demokratie e.V. zur Landtagswahl am 14. Oktober 2018

1. Wie wollen Sie mit dem Thema Transparenz umgehen?

Erklärung: Bayern ist zusammen mit Sachsen und Niedersachsen eines der drei Bundesländer, die im Gegensatz zum Bund und den verbleibenden dreizehn Bundesländern kein dezidiert ausformuliertes Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz hat. Dieser Umstand erschwert nach wie vor den Einblick in politische Entscheidungen für interessierte BürgerInnen.

Frage: Wie stehen Sie zur Einführung (Ausformulierung) eines Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetzes und welche Form der Ausgestaltung würden Sie wählen?

Antwort:

Die BayernSPD setzt sich schon lange für die Einführung eines solchen Gesetzes ein. Die SPD-Landtagsfraktion hat in der letzten Legislaturperiode den Gesetzentwurf eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorgelegt, nachdem sie in den vorherigen Legislaturperioden Gesetzentwürfe für ein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz vorgelegt hatte. Wir sind der Meinung, dass sich der Schwerpunkt von einem Informationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz verlagern sollte. Die öffentlichen Stellen müssen verpflichtet werden, ihre amtlichen Informationen proaktiv im Internet, auf Informationsplattformen, Informationsportalen o.ä. zugänglich zu machen. Daneben soll es den Informationsanspruch zwar auch weiter auf Antrag geben, aber die Zukunft gehört der proaktiven Informationspflicht. Daher sind die BayernSPD und ihre Fraktion für die Weiterentwicklung von Informationsfreiheitsgesetzen zu Transparenzgesetzen.

Falls positiv beantwortet: Befürworten Sie eine Institution die über die Einhaltung dieses Gesetzes wachen soll (Beispiel: Beauftragter für Informationsfreiheit o.ä.)?

Antwort:

Ja, in unserem Entwurf eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes (BayTIFG) hat unsere Fraktion auch die Einrichtung der Stelle eines Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit vorgeschlagen. Der Beauftragte für Transparenz und Informationsfreiheit soll die Einhaltung der Vorschriften eines BayTIFG kontrollieren und Landtag und Staatsregierung alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit erstatten. Er soll dabei auch einen Überblick über die Anzahl und die Schwerpunkte der Anträge auf Information, die Zahl der abgelehnten Anträge und der Fristverlängerung geben und Verbesserungen des Transparenzgebots anregen. Jede/Jeder soll das Recht haben, den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit anzurufen, wenn er das Transparenzgebot oder sein Recht auf Informationszugang nach einem BayTIFG als verletzt ansieht.

2. Ein wachsendes Misstrauen gegenüber der Regierung und der Politik ist zu beobachten

Erklärung: In den letzten Jahren sank das Vertrauen der Deutschen und somit auch der bayerischen Bürger in Parteien und Politik. Fehlendes Vertrauen schlägt schnell in Politikverdrossenheit um. Diesem Trend muss in einer funktionierenden Demokratie entgegengewirkt werden.

Frage: Welche Maßnahmen erachten Sie als geeignet, um diesem Trend entgegenzuwirken?

a) Sollten die Bürgerinnen und Bürger aktiv durch eine Ausweitung ihrer Partizipationsrechte (bspw. Volksinitiative, fakultatives Referendum, Bürgerbeteiligung) in die Politik mit eingebunden werden?

Antwort:

Die Ausweitung von politischen Partizipationsrechten trägt sicherlich dazu bei, der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Auch Transparenz ist ein wichtiger Hebel. Sie erleichtert Korruptionsbekämpfung und Kontrolle und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung, fördert Meinungsbildung und -eben - politische Teilhabe.

b) Sollte das Alter für das aktive Wahlrecht gesenkt werden, um die Jugend aktiv für Politik zu interessieren?

Antwort:

Die BayernSPD und ihre Landtagsfraktion sprechen sich für die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre aus. Die Fraktion hat diese Absenkung bereits mehrmals in Gesetzentwürfen zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes gefordert.

c) Wie sehen Sie die Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Politik für Einwohner ohne deutschen Pass?

Antwort:

Die BayernSPD tritt für das aktive und passive Wahlrecht von EU-Bürgern und EU-Bürgerinnen in den sieben bayerischen Bezirken ein. Die Landtagsfraktion hat in dieser Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht. Die SPD in Bayern fordert darüber hinaus das kommunale Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger. Dazu müsste allerdings zuerst das Grundgesetz geändert werden.

Bürgeranträge nach der Gemeindeordnung sollten nach Meinung der BayernSPD zu Einwohneranträgen werden.

3. Hürden für Bürgerbegehren

Erklärung: In Bayern sind die Hürden für ein erfolgreiches Bürgerbegehren vor allem durch das erforderliche Abstimmungsquorum sehr hoch. Insbesondere in Gemeinden mit einer Einwohneranzahl von 20'000-50'000 ist das ein Problem (Quorum: 20%; dadurch scheitern 20% der Bürgerentscheide).

Weiterhin wird die, nachträglich auf ein Jahr verkürzte Bindungswirkung eines Bürgerbegehrens oftmals als „Verfallsfrist“ angesehen. Das untergräbt die Autorität des Souveräns, des Volkes.

Frage: Sollten die Anforderungen an das Quorum Ihrer Meinung nach gesenkt oder beibehalten werden?

Antwort:

Die BayernSPD möchte die Bedingungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden verbessern. Die SPD-Landtagsfraktion hat in den vergangenen Jahren mehrere entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht, welche alle von der Mehrheitsfraktion bzw. in der 16. Wahlperiode von der Regierungskoalition abgelehnt wurden. Wir werden auch in Zukunft weiterhin entsprechende Initiativen, wozu auch die Senkung des Quorums zählt, ergreifen.

Frage: Wie sollte Ihrer Meinung nach mit der Bindungswirkung umgegangen werden?

- a) aktuelle Regelung beibehalten
- b) Ausweitung auf (beispielsweise) drei Jahre
- c) Abschaffen der Bindungszeit

Antwort:

Die BayernSPD will die Bindungswirkung von derzeit einem Jahr auf zwei Jahre verdoppeln. Unsere Landtagsfraktion hat letztmalig mit Änderungsantrag (Drs. 17/15547) vom 17.2.2018 eine entsprechende Initiative ergriffen. Wir werden auch in Zukunft wieder entsprechende Vorstöße unternehmen.

4. Volksentscheid

Erklärung: Für einen erfolgreichen Volksentscheid sind drei Schritte notwendig: Zulassungsantrag (25.000 Unterschriften), Volksbegehren (10% der Wahlberechtigten) und der Volksentscheid.

4.1 Volksinitiative statt Zulassungsantrag:

Beim Zulassungsantrag ist lediglich die Verwaltung mit der Bewertung der Zulässigkeit befasst. Eine Volksinitiative hat dagegen den Vorteil, dass es schon nach Erreichen der notwendigen Unterschriften zu einer parlamentarischen Behandlung kommt. Dies beinhaltet ein Anhörungsrecht der Initiator/innen im Landtag und die Möglichkeit, frühzeitig zu Verhandlungen oder Kompromissen zu gelangen.

Frage: Befürworten Sie eine Umwandlung des Zulassungsantrages zur Volksinitiative?

Antwort:

Grundsätzlich sind wir dafür, dass Volksbegehren und Volksentscheid nach der Verfassung weiterentwickelt werden. Einer Volksinitiative, die sich in die demokratischen Grundgedanken der Verfassung einfügt, steht die BayernSPD sehr aufgeschlossen gegenüber.

4.2 Zur Unterschriftensammlung beim Volksbegehren:

Derzeit müssen sich innerhalb von zwei Wochen in ganz Bayern 10 Prozent, das sind etwa 940.000 BürgerInnen, in den Ämtern eintragen, um zu bekunden, dass sie über eine bestimmte Frage abstimmen wollen. In den letzten 65 Jahren schafften nur acht Volksbegehren die Hürde und kamen bis zum Volksentscheid.

a) Sind Sie für die freie Unterschriftensammlung bei Volksbegehren?

Die freie Unterschriftensammlung ist bereits in zwölf Bundesländern möglich.

Antwort:

Die BayernSPD teilt diese Forderung. Unsere Landtagsfraktion hat schon wiederholt Gesetzentwürfe zur Änderung des Landeswahlgesetzes eingebracht und darin die Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung unter einen Volksbegehrensgesetzentwurf gefordert. Wir halten dies für eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Bedingungen, unter denen Volksbegehren stattfinden. Bei Bürgerbegehren ist eine freie Unterschriftensammlung schließlich auch möglich.

b) Sind Sie für eine Verlängerung der Eintragsfrist beim Volksbegehren?

Bis 1967 war die Frist in Bayern für Volksbegehren vier Wochen. Dann wurde sie auf zwei Wochen verkürzt. Damit hat Bayern bundesweit die kürzeste Eintragsfrist.

Antwort:

Unsere Landtagsfraktion hat sich in den schon erwähnten Gesetzentwürfen zur Änderung des Landeswahlgesetzes auch für die Verlängerung der Eintragsfrist bei Volksbegehren von zwei Wochen auf vier Wochen eingesetzt.

c) Sind Sie dafür, das Unterschriftenquorum bei Volksbegehren zu senken?

Eine Absenkung auf fünf Prozent entspräche den Regelungen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen auf acht Prozent den Regelungen in NRW und Thüringen. In der Schweiz müssen 100.000 Unterschriften (ca. zwei Prozent) in 18 Monaten gesammelt werden.

Antwort:

Grundsätzlich ist die BayernSPD auch dafür, dass weniger als ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellen sollen kann. Sie sieht dann allerdings die Quorumsfreiheit bei Volksentscheiden über einfache Gesetze als gefährdet. Der BayVerfGH hat in seiner Entscheidung vom 13.04.2000 zum "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern" (VerfGHE 53, 81) ausgeführt, dass die Wahl als demokratischer Legitimationsakt nicht dadurch entwertet werden dürfe, dass es Gruppen, die bei den Wahlen keinen für Parlamentsmandate ausreichenden Erfolg erzielen, allzu leicht ermöglicht wird, ohne hinreichenden Rückhalt bei den Stimmberechtigten durch ein zu geringes Einleitungsquorum in Verbindung mit der bei Abstimmungen in der Regel niedrigeren Beteiligung als bei Wahlen ihre politischen Vorstellungen durchzusetzen.

4.3 Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen

Derzeit werden alle Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen für unzulässig erklärt. Der Staatshaushalt als Ganzes wäre auch weiterhin von Volksbegehren und Volksentscheiden ausgenommen.

Frage: Sind Sie dafür, dass in Bayern Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen zulässig sind?

Antwort:

Die BayernSPD unterstützt grundsätzlich eine solche Forderung, sieht aber die Sperrwirkung des Art. 73 der Verfassung, den der BayVerfGH in seiner Entscheidung vom 13.04.2000 zum "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern" (VerfGHE 53, 81) mit der sog. Ewigkeitsgarantie (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) versehen hat. Der BayVerfGH hat ausgeführt, dass Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Parlaments in einem bedeutenden Bereich - dem Budgetrecht - nicht mehr

gewährleistet wären, wenn Art. 73 der Verfassung aufgehoben würde. Dies widerspreche den demokratischen Grundgedanken der Verfassung. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung und von Entscheidungen anderer Verfassungsgerichte über die Zulässigkeit haushaltswirksamer Plebiszite müsste geprüft werden, inwieweit Art. 73 der Verfassung weiterzuentwickeln ist.

5. Direktdemokratische Elemente auf Bundesebene

Erklärung: Deutschland ist das einzige Land in der EU, welches bisher auf der nationalen (Bundes-) Ebene keine Volksentscheidungen durchführt. In einer aufgeklärten Demokratie mit mündigen Bürgern ist dies aber ein elementarer Bestandteil des politischen Zusammenlebens. Um bundesweite Volksabstimmungen zu ermöglichen, ist eine Änderung des Grundgesetzes mit einer Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig. Somit sind bundesweite Volksentscheide auch eine landespolitisch bedeutsame Frage. Die konkrete Ausgestaltung der Hürden und der zugelassenen Themen muss dann noch diskutiert werden.

Frage: Können Sie sich zukünftig eine Ausweitung direktdemokratischer Elemente auf die Bundesebene vorstellen?

Antwort:

Die SPD tritt dafür ein, dass direktdemokratische Instrumente der Gesetzgebung auch im Grundgesetz verankert werden. Entsprechende Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes liegen vor.

6. Freihandelsabkommen (CETA, JEFTA, TTIP u.ä.)

Erklärung: Bislang wurde das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) nur vom Bundestag ratifiziert und gilt somit vorerst lediglich eingeschränkt. Für die volle Ratifizierung müssen Bundestag und Bundesrat mit einfacher Mehrheit (35 von 69 Stimmen) zustimmen. Bayern ist mit 6 Stimmen neben NRW das Bundesland mit den meisten Stimmen und nimmt somit maßgeblich Einfluss auf die Zukunft unseres Landes.

Frage: Würden Sie bei einer Regierungsbeteiligung im Bundesrat Freihandelsabkommen annehmen oder ablehnen?

Antwort:

Im Falle einer Regierungsbeteiligung in Bayern wird sich die BayernSPD gegen ein zustimmendes Bundesratsvotum des Freistaats Bayern über das am 30. Oktober 2016 unterzeichnete europäisch-kanadische Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) aussprechen und mit Nein stimmen.

Zur Erinnerung: Die SPD-Fraktion hat das Thema EU-Freihandelsverträge als erste Fraktion bereits im November 2013 auf die Tagesordnung des Bayerischen Landtags gesetzt und in der Folgezeit mit einer Vielzahl parlamentarischer Initiativen die Verhandlungen über TTIP, CETA und JEFTA nicht nur sehr kritisch begleitet, sondern auch Bedingungen formuliert, die für eine bayerische Zustimmung zu einem Freihandelsabkommen unverzichtbare Voraussetzung sind (siehe z., B. den einstimmig angenommenen SPD-Antrag „Bayerische Interessen schützen“, Drs. 17/400).

Nicht minder intensiv haben sich viele Gliederungen und Gremien der BayernSPD mit den CETA-Verhandlungen befasst. Nach einem intensiv geführten Meinungsbildungsprozess kam im Juli 2016 eine überwältigende Mehrheit der 300 Delegierten des SPD-Landesparteitags in Amberg zu der Bewertung, dass die von der bayerischen SPD formulierten roten Linien überschritten worden sind und das Abkommen deshalb abzulehnen ist. Diesem NEIN zu CETA schlossen sich - mit Ausnahme einer Stimme - die bayerischen Delegierten auf dem SPD-Konvent am 19. September 2016 in Wolfsburg an. Dieses Votum ist im Falle einer Regierungsbeteiligung in Bayern zu befolgen.

Eine seriöse abschließende Bewertung von TTIP ist derzeit nicht möglich, da kein Vertragstext vorliegt. Das erst im Juli 2018 unterzeichnete EU-Japan-Abkommen (JEFTA) konnte aus Zeitgründen in unseren parlamentarischen Gremien noch nicht hinreichend geprüft werden. Auch hier gelten für eine abschließende Bewertung die schon bei CETA geltenden „roten Linien“. (Drs. 17506 vom 29. Juni 2017).

7. Fakultatives Referendum

Erklärung: Ein fakultatives Referendum beschreibt ein Instrument der direkten Demokratie. Durch ein fakultatives Referendum wird den BürgerInnen die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer festgelegten Frist (z.B. 100 Tage), mit einer Mindestzahl an Unterschriften (z.B. 1% der Stimmberechtigten), ein Gesetz zur Abstimmung zu bringen. Wird die Unterschriftenzahl nicht erreicht, tritt das Gesetz nach Ablauf der Frist in Kraft. Das fakultative Referendum entspricht quasi einem Vetorecht des Volkes und stärkt somit die Partizipationsrechte des Einzelnen. Die genaue Ausgestaltung müsste noch diskutiert werden.

Frage: Wie stehen Sie zur Einführung eines fakultativen Referendums in Bayern?

Antwort:

Die Meinungsbildung über ein fakultatives Referendum ist in der SPD noch nicht abgeschlossen. Ein solches Referendum, das den demokratischen Grundgedanken der Verfassung entspricht, müsste anhand eines konkreten Gesetzesentwurfs diskutiert werden. Die BayernSPD steht einer solchen Diskussion aufgeschlossen gegenüber.